

Rechtsprechung / 1. Kernstrafrecht / 1.2 Schwerpunkt Besonderer Teil

## Nr. 11 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 4. November 2019 i.S. Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern gegen A., B., D., F. und H. – [6B\\_69/2019](#)

**Art. 173, 174, 177 und 198 Abs. 2 StGB: Ehrverletzungstatbestände; sexuelle Belästigung.**

Der objektive Tatbestand von [Art. 174 StGB](#) setzt voraus, dass die ehrverletzende Tatsachenbehauptung unwahr ist. Den Nachweis, dass die behauptete Tatsache unwahr ist, hat die Strafverfolgungsbehörde nach den allgemeinen Regeln der Beweiswürdigung zu erbringen.

Beim Tatbestand der sexuellen Belästigung nach [Art. 198...](#)

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

 Login